

Anlage 3

Ausfertigung Nr. 1: Stadt Sinsheim
Ausfertigung Nr. 2: Stadt Sinsheim
Ausfertigung Nr. 3: Gemeinde Gaiberg
Ausfertigung Nr. 4: Gemeinde Gaiberg
Ausfertigung Nr. 5: Regierungspräsidium Karlsruhe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 GUAVO
von der Gemeinde Gaiberg auf die Stadt Sinsheim

Die

Stadt Sinsheim
(Rhein-Neckar-Kreis)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Jörg Albrecht
- nachstehend „Stadt Sinsheim“ genannt -

und die

Gemeinde Gaiberg
(Rhein-Neckar-Kreis)
vertreten durch die Bürgermeisterin
Petra Müller-Vogel
- nachstehend „Gemeinde Gaiberg“ genannt -

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 GUAVO von der Gemeinde Gaiberg auf die Stadt Sinsheim auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl S. 99, 100),
- des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl S. 1147, 1149) und
- der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

§ 1
Vorbemerkungen

Die Gemeinde Gaiberg und die Stadt Sinsheim wollen im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192 – 197 BauGB) zusammenarbeiten und die Aufgabe nach § 1 GUAVO zum 01.01.2020 zur Erfüllung auf die Stadt Sinsheim übertragen. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat. Durch die geplante Aufgabenübertragung sollen ins-

besondere

- die Kauffälle Im Bereich der Gemeinde Gaiberg durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen System sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle durch Analyse des einzelnen Übertragungsvorgangs erhöht werden,
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und Datenqualität genutzt werden können.

Kurzfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Ableitung und die Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB). Mittel- bis längerfristiges Ziel ist die Herausgabe eines Grundstücksmarktberichtes für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim.

Der Gemeinde Gaiberg ist bekannt, dass diese Form der Zusammenarbeit auch mit anderen Gemeinden möglich ist und dass die Stadt Sinsheim gegebenenfalls die Erfüllung der vorstehend beschriebenen Aufgaben anderer Gemeinden vornehmen wird, sofern und soweit die rechtlichen Vorgaben der GuAVO dies möglich machen und die Bereitschaft zur Übertragung bei weiteren Gemeinden besteht.

§ 2

Übertragung der Aufgabe

1. Die Gemeinde Gaiberg überträgt die Aufgaben nach § 1 GUAVO zur Erfüllung auf die Stadt Sinsheim (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Gemeinde Gaiberg zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Stadt Sinsheim über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Sinsheim nimmt die Übertragung an. Die Stadt Sinsheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 GuAVO. Die Gemeinde Gaiberg bleibt „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 3 GKZ.
2. Die Gemeinde Gaiberg und die Stadt Sinsheim erklären die in dieser Vereinbarung festgelegten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (25 Abs. 3 GKZ) als verbindlich.

§ 3

Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Sinsheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Sinsheim und der Gemeinde Gaiberg gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussge-

bührensatzung),

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),

soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist. Dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

2. Die Gemeinde Gaiberg und die Stadt Sinsheim sind sich einig, dass die Stadt Sinsheim das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Sinsheim.
3. Der Gemeinde Gaiberg ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügte Entwurf der Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Gaiberg („Erstreckungssatzung Gaiberg“) bekannt. Sie stimmt ihm hiermit ausdrücklich zu.
4. Die Stadt Sinsheim kann im Geltungsbereich der Satzungen nach Ziffer 1 alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
5. Die Gemeinde Gaiberg verpflichtet sich ggf. ihre Gutachterausschussgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2020 aufzuheben.

§ 4

Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Sinsheim erfüllt die übertragenen Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch,
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO)sowie die entsprechenden Richtlinien.
2. Die Stadt Sinsheim erfüllt diese Aufgaben in ihren Amtsräumen.

3. Die Stadt Sinsheim stellt durch technische und / oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 14/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Sinsheim der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangen, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten oder Teile davon, die außerhalb der Geschäftsräume der Stadt Sinsheim gefertigt werden, nicht Dritten zur Kenntnis gelangen können,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und ggf. eingerichtetem häuslichen Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Sinsheim aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Bediensteten der Geschäftsstelle zugänglich sind,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Sinsheim gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, für die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise durch Schaffung einer adäquaten Webpräsenz, zu begleiten. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Sinsheim.
6. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übergibt der Gemeinde Gaiberg innerhalb von sechs Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Gemeinde Gaiberg bzw. veröffentlicht diese auf der Internetseite des Gutachterausschusses,
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 5

Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung

1. Die Gemeinde Gaiberg stellt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe erstmalig und künftig jährlich jeweils kostenfrei neu zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - lediglich einmalig die Bodenrichtwertkarten im Format DWG / DXF sowie die Grenzen der Richtwertzonen als shape-file,
 - Flächennutzungsplan im Format DWG / DXF,
 - Höhenlinien sofern vorhanden,
 - Orthophotos sofern vorhanden,
 - Karten und Datenmaterial zu kommunalen Satzungen, insbesondere FNP, Bebauungspläne, Sanierungsgebiete als georeferenziertes PDF

Die Übermittlung der neuen Daten erfolgt spätestens 3 Wochen nach deren Eingang bei der Gemeinde Gaiberg. Soweit diese Daten nicht oder nicht in dem erforderlichen Format vorliegen, wird die Gemeinde Gaiberg diese nach Möglichkeit und der Stadt Sinsheim kostenfrei zur Verfügung stellen.

2. Die Gemeinde Gaiberg übergibt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim den amtlichen Straßenschlüssel als elektronische Datei im Excel-Format.
3. Die Gemeinde Gaiberg übergibt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Gaiberg.
4. Die Gemeinde Gaiberg liefert den Bediensteten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim anlassbezogen und nach Anforderung alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten.

Hierzu gehören unter anderem:

- Die Bauakten,
- Auskünfte über das Bestehen von Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten über die beitragsrechtliche Situation von Grundstücken,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen,
- Daten zum Geltungsbereich des besonderen Städtebaurechts (z.B. Sanierungsgebiete),
- Einwohnermeldedaten.
- Protokolle über Satzungsbeschlüsse (B.-Plan, FNP)

Die Gemeinde Gaiberg benennt der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim einen ständigen Ansprechpartner nebst Stellvertreter, der die

Unterlagen bei der Gemeinde Gaiberg erhebt und der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung kostenfrei übermittelt. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle kostenfrei an die Gemeinde Gaiberg zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Gemeinde Gaiberg ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder zweckdienlich ist.
6. Die bei der Gemeinde Gaiberg eingehenden Urkunden (Kauf- und Erbbauverträge), die für den Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Gemeinde Gaiberg spätestens innerhalb einer Woche ungeöffnet, bzw. bei unverschlossen bei der Gemeinde Gaiberg eingehenden Urkunden in verschlossenem Umschlag, an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim weitergeleitet.

§ 6

Bestellung der Gutachter

1. Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim wird einen Pool von sachverständigen Gutachtern bestellen, zusätzlich wird der Gemeinderat der Stadt Sinsheim auf Wunsch der beitretenden Gemeinden je einen durch deren Gemeinderat vorgeschlagenen, fachlich qualifizierten Gutachter in den Ausschuss berufen.
2. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim werden vom Gemeinderat der Stadt Sinsheim nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt.
3. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamts und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
4. Die Stadt Sinsheim verpflichtet sich die von der Gemeinde Gaiberg vorgeschlagenen Gutachter befristet in den Gutachterausschuss vorzuschlagen. Die Befristung lautet auf das Ende des jeweiligen Beststellungszeitraums des aktuellen Gutachterausschusses der Stadt Sinsheim. Eine weitere bzw. eine Neubestellung des örtlichen Vertreters der Gemeinde Gaiberg in den Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim wird zum gegebenen Zeitpunkt mit dann identischer Regel-Amtszeit erfolgen. Die Stadt Sinsheim wird weiter dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses empfehlen, den örtlichen Vertreter zu der Sitzung einzuladen, wenn Angelegenheiten der jeweiligen Gemeinde betroffen sind.

5. Da die Gemeinde Gaiberg mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach § 1 GuAVO auf die Stadt Sinsheim überträgt, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses bzw. die Notwendigkeit eines Gutachterausschusses im Rahmen einer interkommunalen Kooperation. Die Gemeinde Gaiberg verpflichtet sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter mit Wirkung zum 01.01.2020 abzubestellen.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bislang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des GVV Neckarge-
münd beantragten und nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Wei-
terbearbeitung an den Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim über. Die Zuständig-
keit der Rechnungsstellung für bereits erstattete Gutachten verbleibt bei der abge-
henden Gemeinde Gaiberg.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

Die Stadt Sinsheim verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung er-
forderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§1a GuAVO).

§ 9 Kostenbeteiligung

1. Die Gemeinde Gaiberg beteiligt sich an den tatsächlich entstehenden Perso-
nal- und Sachkosten der Stadt Sinsheim über eine Umlage nach § 9 Ziffer 3
dieser Vereinbarung.
2. Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des Gutachterausschusses und
seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Sinsheim wie folgt gebucht:
 - a) Hoheitlicher Bereich.
Hierzu gehören alle mit
 - der Führung der Kaufpreissammlung,
 - der Ableitung der Bodenrichtwerte und deren Veröffentlichung,
 - der sonstigen für die Wertermittlung relevanten Daten sowie
 - der Erteilung von Auskünften jeglicher Arteinhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebührenein-
nahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
 - b) Privatwirtschaftlicher Bereich.
Hierzu gehören alle mit der Erstattung von Gutachten über den Ver-
kehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie den Rechten
an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten)

und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung.

3. Für die Berechnung der Umlage wird folgender Schlüssel vereinbart:

Die zur Verteilung anstehenden Kosten im hoheitlichen Bereich setzen sich aus den Arbeitsplatzkosten der Geschäftsstelle und 20 % der Arbeitsplatzkosten des hauptamtlichen Gutachters zusammen. Dieser Kostenblock wird durch eine Aufwandsentschädigung für die Auswertung von Kaufverträgen gedeckt, in diese fließen bebaute Grundstücke mit fünffacher, Freiflächen mit einfacher Gewichtung ein.

Die nicht durch die Erstattung von Gutachten gedeckten Sach- und Personalkosten des hauptamtlichen Vorsitzenden und des ggf. zusätzlichen weiteren Gutachters werden durch einen Sockelbetrag gedeckt. Dieser errechnet sich durch eine 60-prozentige Gewichtung des Anteils der Gemeinde Gaiberg an der Gesamtläche des Zuständigkeitsbereichs und eine 40-prozentige Gewichtung des Anteils der Gemeinde Gaiberg an der Gesamteinwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich.

Die Umlage wird für jedes Kalenderjahr anhand der Vorjahreszahlen neu berechnet, die Umlage ist jeweils zum Jahresbeginn zu entrichten. Die Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten und deren Verrechnung mit den erfolgten Zahlungen des Vorjahres erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Basis der Berechnung der Aufwandsentschädigung ist die Zahl der veräußerten Flurstücke / Erbbaurechte / Eigentumswohnungen.

4. Die Stadt Sinsheim gestattet der Gemeinde Gaiberg Einsicht in ihre Unterlagen zur Überprüfung des Kostenverteilungsschlüssels.
Sollten die Stadt Sinsheim und die Gemeinde Gaiberg über die Kostenverteilung uneinig werden, erfolgt die Schlichtung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sinsheim.
5. Da für den Zeitraum zwischen der Abgabe der Aufgabe an den Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim und dem Ablauf des ersten vollen Jahres der Zuständigkeit der Stadt Sinsheim noch keine Daten zur Berechnung der Umlage vorliegen, erfolgt die Berechnung auf Basis des der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahres.
Die Gemeinde Gaiberg verpflichtet sich die entsprechenden Daten zu ermitteln und der Stadt Sinsheim kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich diese Vereinbarung nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Sinsheim ist verpflichtet, der Gemeinde Gaiberg jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in der Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Gemeinde Gaiberg entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Sinsheim benennt der Gemeinde Gaiberg einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11

Haftung

1. Die Stadt Sinsheim verpflichtet sich, die ihr übertragene Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Sinsheim haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Beide Vertragspartner haben nach Ablauf von 5 Jahren das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu kündigen.

Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).

3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Sinsheim Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit erbrachten Leistungen.

§ 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sinsheim. Gerichtsstand ist das Verwaltungsgericht Karlsruhe.

§14

Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:
 - 2 Fertigungen für die Gemeinde Gaiberg
 - 2 Fertigungen für die Stadt Sinsheim
 - 1 Fertigung für das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 15

Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg hat dieser Vereinbarung am zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat dieser Vereinbarung in seiner Sitzung am zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 2 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der in beiden Gemeinden erfolgten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
5. Die Stadt Sinsheim teilt der zentralen Geschäftsstelle beim LGL den neuen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses nach § 1 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Sinsheim, den
Stadt Sinsheim
Bürgermeisteramt

.....

.....

Jörg Albrecht, Oberbürgermeister

Gaiberg, den
Gemeinde Gaiberg
Bürgermeisteramt

.....

.....

Petra Müller-Vogel, Bürgermeisterin

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Gemeinde Gaiberg (Erstreckungssatzung Gaiberg)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Gaiberg.
- (2) Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Sinsheim erstreckt sich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Gaiberg. Aus dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Sinsheim erstrecken sich jedoch nur die Ziffern 1.1.1, 1.5.1, 1.6.1, 1.8.1, 1.9.1 und 10.1 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Sinsheim, den

Gez. Jörg Albrecht
Oberbürgermeister